

Leitfaden Räumliche Planung im Naturpark Gantrisch

<https://www.gantrisch.ch/downloads/>

Dieser Leitfaden richtet sich an Behörden, Planende und Interessierte, für Planungen im Perimeter des Regionalen Naturparks Gantrisch und zeigt, welche besonderen Bedingungen für Gemeinden im Naturpark gelten. Diese sind besonders bei Ortsplanungen hilfreich. Die Berücksichtigung dieses Leitfadens trägt dazu bei, dass die Schönheit der Orte und Landschaften im Park sowohl für die Bewohnerinnen und Bewohner als auch für die Schweizer Bevölkerung bewahrt wird.

- 1) Alle Gemeinden haben 2012 dazu die **Park-Charta** unterschrieben. Hier ist die Kurz-Version zu finden: [PDF Managementplan Kurzversion 2012-2021](#).
- 2) Ein Park von nationaler Bedeutung – wie es der Naturpark Gantrisch ist – zeichnet sich aus durch seine hohen Natur- und Landschaftswerte. In der [Pärkeverordnung \(PäV\) in Artikel 15](#) heisst es:

¹ Das Gebiet eines Parks von nationaler Bedeutung zeichnet sich aus durch seine hohen Natur- und Landschaftswerte, insbesondere durch:

- a. die Vielfalt und Seltenheit der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume;*
- b. die besondere Schönheit und die Eigenart der Landschaft;*
- c. einen geringen Grad an Beeinträchtigungen der Lebensräume einheimischer Tier- und Pflanzenarten sowie des Landschafts- und Ortsbildes durch Bauten, Anlagen und Nutzungen.*

² Das Gebiet von Regionalen Naturparks und von Umgebungszonen in Nationalparks zeichnet sich zudem aus durch die Einzigartigkeit und besondere Qualität der Kulturlandschaft sowie durch kulturhistorisch bedeutungsvolle Stätten und Denkmäler.

- 3) Die Pärkeverordnung basiert auf dem Bundesgesetz über den [Natur – und Heimatschutz \(NHG\)](#), welches in Artikel 23g folgendes besagt: ¹ *Ein Regionaler Naturpark ist ein grösseres, teilweise besiedeltes Gebiet, das sich durch seine natur- und kulturlandschaftlichen Eigenschaften besonders auszeichnet und dessen Bauten und Anlagen sich in das Landschafts- und Ortsbild einfügen.*
- 4) **Empfehlungen des Amtes für Gemeinden und Raumordnung** für die Landschaftsplanung in Parkgemeinden vom 20.1.2010 ([Link](#))

Mit der Annahme des Parkvertrags richten die Parkgemeinden ihre „raumwirksamen Tätigkeiten und insbesondere ihre Ortsplanung innerhalb des Parkgebiets auf die Ziele des Parks“

aus.

In den Empfehlungen von 2010 wurde vom AGR betont, dass nach der Genehmigung des Parkvertrags nicht eine sofortige Revision ihrer Ortsplanungen erwartet werde, vielmehr sollten die Hinweise für künftige vom AGR zu genehmigende Ortsplanungsrevisionen angewendet werden, was heute der Fall sein dürfte. Für Ortsplanungsrevisionen und insbesondere kommunale Landschaftsplanungen bedeutet dies folgendes (aktualisiert):

- Grundlage der Planung ist, wie in allen andern Gemeinden des Kantons, die Analyse des Ist- oder Ausgangszustands. Ein Landschafts- und Biotop-Inventar ist nötig für eine Landschaftsplanung. Die Gemeinden müssen jedoch nicht bei Null beginnen. Seitens des Kantons und der Regionen existieren bereits verschiedene Grundlagen; in den Parkgemeinden zusätzlich die Ergebnisse der Inventarisierung, die im Winter 2007 / 08 in allen Parkgemeinden gemäss BAFU-Methode durchgeführt wurde (IBNL) und 2019 auf Veränderungen geprüft wurde.
 - Wie in Nicht-Parkgemeinden sind schutzwürdige Flächen und Objekte wie z.B. Landschaftsschutzgebiete, wertvolle Lebensräume, Objekte des Naturschutzes oder des Ortsbildschutzes etc. mit geeigneten Instrumenten zu sichern (Zonen- und Schutzplan / Baureglement).
 - Neben „Schutz und Erhaltung“ ist gemäss Art. 20 Päv dem Ziel „Aufwerten“ Rechnung zu tragen, dies insbesondere auch im Siedlungsgebiet (Ortsbilder) und in touristisch intensiv genutzten Gebieten. Dies geschieht aus Sicht des AGR am besten über einen (Landschafts-) Richtplan, indem die vorhandenen Defizite, die angestrebten Ziele und geeignete Massnahmen festgelegt werden. Speziell dort, wo zusammenhängende und relativ homogene Landschaftsräume betroffen sind, ist es sinnvoll, statt einem kommunalen einen gemeindeübergreifenden Landschaftsrichtplan zu erarbeiten.
 - Die Schnittstellen zwischen Schutzplan und Landschaftsrichtplanung sind zu klären und Synergien zwischen diesen und weiteren Planungen zu nutzen. Die Anforderungen des AGR an kommunale Landschaftsplanungen sind in der AHOP präzisiert (<https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/raumplanung/raumplanung/arbeitshilfen/landschaftsplanung.html>)
 - Die zuständigen PlanerInnen des AGR stehen gemäss den Empfehlungen gerne zur Verfügung, um die obigen Punkte den Gemeinden und Parkverantwortlichen zu erläutern.
- 5) Für das Parkgebiet besteht ein **Regionales Raumkonzept REK von 2011**. Dieses hat Inhalte aus dem RGSK konkretisiert. Es wurde als räumliches Führungsinstrument konzipiert, ist aber aktualisierungsbedürftig. Der Förderverein Region Gantrisch soll dafür besorgt sein, dass die relevanten Aussagen im (informellen) REK in die (formellen) Planungen der dafür zuständigen Akteure (insbes. RKBM und Gemeinden) einfließen können. Das REK kann auf Anfrage beim Naturpark bezogen werden.

6) Naturpark Gantrisch, **Strategie Orts- und Landschaftsbilder 2014**

Die Strategie Orts- und Landschaftsbilder hat empfehlenden Charakter. Die Ziele der Strategie konkretisieren diejenigen in der Charta des Naturparks. Ein Grossteil der Zielsetzungen deckt sich mit den Vorgaben aus dem RGSK. Für die Anwendung in der Gemeinde wird vorgeschlagen, folgende Punkte zu überprüfen und in Übereinstimmung mit der Planung zu bringen:

- a. In welchen Landschaftseinheiten liegt die Gemeinde? → Seite 25
- b. Überprüfung Leitsätze für die betroffenen Landschaftseinheiten → Seiten 11-15
- c. Überprüfung Leitsätze für das Ortsbild: welche Eigenarten des Dorfes sollen geschützt bleiben / werden → Seiten 16 – 17

7) Naturpark Gantrisch, **Beleuchtungsrichtlinien Sternepark Gantrisch 2018**

Diese Richtlinien beziehen sich auf die Nachtlandschaft im Park. Die meisten Gemeinden haben den [Richtlinien](#) zugestimmt und sind gewillt, diese bei zukünftigen Planungen anzuwenden. Verbindlich werden diese im Moment, wo sie in das kommunale Regelwerk aufgenommen werden (Baureglement etc.).

8) **Weitere Hilfsdokumente Naturpark Gantrisch**

Im Park wurden weitere Strategien für den Raum Gantrisch erarbeitet, welche neben strategischen Überlegungen auch thematische Grundlageninformationen zur Region enthalten und je nach Planung hilfreich sein können. Folgende Dokumente stehen auf Anfrage bei der Geschäftsstelle zur Verfügung:

- a. Strategie ländlicher Raum Region Gantrisch 2005
- b. Tourismusstrategie 2012
- c. Holzenergiestrategie 2014
- d. Bericht über Zustand der ökologischen Infrastruktur im Park und Umsetzungsplan 2017

9) **Einbezug Förderverein in die Mitwirkung**

Eine Aufgabe des Fördervereins ist auch die Teilnahme an Mitwirkungen und Vernehmlassungen im Sinne der Region und der Parkziele. Sie können der Geschäftsstelle zugestellt werden.

Kontakt: Geschäftsstelle Förderverein Region Gantrisch, Schlossgasse 13, 3150 Schwarzenburg, info@gantrisch.ch, www.gantrisch.ch, 031 808 00 20

Dieser Leitfaden wurde in Abstimmung mit dem AGR (Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern) erstellt.